

Verkündet am: 27.05.2011

Landgericht Hamburg

Az.: 308 O 343/09

Justizangestellte
als Urteilsbeamtin
der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

██████████
████████████████████

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ██████████,

████████████████████

gegen

██████████
████████████████████

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

██████ Rechtsanwälte,

████████████████████

erlässt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 8 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht ██████████, den Richter am Landgericht ██████████ und die Richterin am Landgericht ██████████ am 27.05.2011 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27.04.2011 folgendes Urteil:


- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, falls nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt Unterlassung und Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten wegen der Einbindung mehrerer von ihm getätigter Interviewäußerungen in den Internetauftritt des Beklagten.

Der Kläger ist Rechtsanwalt. Der Beklagte betreibt die Internetseite [www.b\[REDACTED\].de](http://www.b[REDACTED].de), auf der er sich u.a. kritisch mit der presserechtlichen Rechtsprechung auseinandersetzt. In der B[REDACTED] Z[REDACTED] vom 10.4.2007 erschien ein Interview, in dem sich der Kläger zu Fragen des Presserechts äußerte (Anlage K 4). Der Beklagte kopierte Teile dieses Interviews auf seine Internetseite und fügte eigene Kommentare hinzu, wie aus folgenden Screenshots ersichtlich: (Anlage K 3):


uskpismis, Fall S[REDACTED], Stolpe http://www.[REDACTED]



B[REDACTED]

Fall S[REDACTED]

Home [Sitemap](#)



Dr. C[REDACTED] S[REDACTED] zu Stolpe-Entscheidung

Zusammengestellt von Fall S[REDACTED]

Zur Stolpe-Entscheidung folgende Interviewäußerungen

Quelle: [REDACTED] 10.04.07

[REDACTED]: Vor eineinhalb Jahren urteilte Karlsruhe nicht ganz so freundlich. Im Falle des SPD-Politikers Stolpe stellte es Persönlichkeitsrechte vor Freiheit der Meinungsäußerung, als es um eine strittige Stasi-Aussage ging. Was bedeutet das in der Praxis?

Dr. C[REDACTED] S[REDACTED]:
Wir hatten bisher eine Rechtsprechung, die im Interesse der Pressefreiheit das sogenannte Privileg der Deutungsmehrheit vorsieht. Dieses Privileg besagt, dass im Falle einer strittigen Aussage stets von der für die Frage der Haftung günstigsten Deutung auszugehen ist. Wenn es also in einem Bericht heißt, die Zahlen eines Unternehmens seien schlecht, und diese Aussage mit dem Verhältnis von Umsatz und Gewinn begründet wurde, hatte das betroffene Unternehmen keine rechtliche Handhabe, selbst wenn alle anderen Firmenzahlen positiv waren. Das Bundesverfassungsgericht sagt: Wenn die Aussage eines Journalisten mehrere Deutungen zulässt, muss jede mögliche Deutung wahr sein, sonst kann der Journalist zur Unterlassung verurteilt werden.

[REDACTED]: Das klingt nach massiven Einschränkungen für Journalisten.

Dr. C[REDACTED] S[REDACTED]:
Journalisten können künftig zur Rechenschaft gezogen werden für Deutungen ihrer Aussagen, die sie möglicherweise überhaupt nicht beabsichtigt haben. Das heißt, Journalisten werden künftig sorgfältiger formulieren müssen.

Kommentar [RS]

Dr. C[REDACTED] S[REDACTED] meint, dass die Stolpe-Entscheidung lediglich heißt, "Journalisten werden künftig sorgfältiger formulieren müssen."

Geht das überhaupt, sorgfältig und eindeutig zu formulieren?

Bedeutet nicht der Satz, dass die Journalisten künftig sorgfältiger formulieren müssen, nicht ebenfalls, dass die Journalisten früher nicht sorgfältig genug formuliert haben?

Nach Stolpe könnte man Dr. C[REDACTED] S[REDACTED] auf Unterlassung abmahnen: denn die Berliner Zeitung, in der dieses Interview veröffentlicht wurde, hat eine begrenzte Zahl von Journalisten. Die schon früher "sorgfältig" arbeitenden Journalisten könnten Herr Dr. C[REDACTED] S[REDACTED] auf Unterlassung abmahnen. So ist die heutige Rechtsprechung.

Begreift Herr Dr. C[REDACTED] S[REDACTED] nicht oder möchte er nicht begreifen, dass die Stolpe-Entscheidung jeder beliebigen richterlichen Entscheidung Tür und Tor öffnet?

Die nächste Interview-Aussage dieses prominenten Anwalts ist ebenfalls schlichtweg falsch:

„Viel mehr Prominente als früher klagen heute vor Gericht gegen Medienunternehmen. Auf der anderen Seite profitieren diese Prominenten von der medialen Aufmerksamkeit. Sind sie zu empfindlich?“

Der Chefredakteur einer Boulevardzeitung sagte unlängst: „Wer mit uns hochfährt, fährt auch mit uns runter.“ Ich kann diese Einstellung nur mit erheblichen Einschränkungen nachvollziehen. Es gibt Prominente, die ihr Privatleben immer vor der Öffentlichkeit geschützt haben, nehmen Sie etwa Harald Schmidt, Günther Jauch oder Herbert Grönemeyer. Die haben ihr Privatleben eben nicht vermarktet, sind eben nicht mit den Medien hochgefahren, sondern verdanken ihren Erfolg ihren individuellen Leistungen - als Künstler, Moderator oder Kabarettist. Diese Prominenten haben selbstverständlich ein Recht darauf, dass ihre Privatphäre geschützt bleibt.

Wie sieht es wirklich aus?

Harald Schmidt hat Web-Seiten mit privaten Fotos und Informationen:

Günther Jauch hat nach Aussage des gleichen Dr. C. S. zusammen mit Thomas Goitschak den höchsten Werbewert in Deutschland von mehreren Millionen.

Günther Jauch verdankt seinen "Erfolg" ausschließlich den Medien.

Auf Herbert Grönemeyer seinen web-Seiten finden wir z.B. die folgenden Informationen, welche angeblich nichts mit der Vermarktung seiner Privatphäre zu tun haben:

1955: Herbert Grönemeyer erblickt am 12. April in Göttingen das Licht der Welt - mit Bild als Baby

1967: Geburt von Sohn Felix, dem ersten Kind von Anna und Herbert

1969: Geburt von Marie, der Tochter von Anna und Herbert

Frage: Auf "Mensch" singen Sie über den Tod Ihrer Frau. Würden Sie zustimmen, daß es Ihre persönliche Platte ist?

Antwort: Die persönlichste Platte in einer neuenden und braunen Richtung, so würde ich es sagen. Andere Platten wie zum Beispiel "Bochum" waren auch sehr persönlich, in einer ganz anderen Zeit. Hätten so etwas längerdauern, wären heller und positiver und verlebter. "Mensch" ist im Grunde der Gegenpol dazu. Den Leuten liebten meine früheren Lieder vielleicht ein wenig verschissenen, weil sie gar nicht wußten, wovon ich da eigentlich singe

Die deutsche Sprache wird einem so was von wichtig, man liest jede Zeitung, saugt jedes Wort auf. Ich konnte mir manchmal vor wie ein Spionieren. Wann ich abends am Schreibtisch saß und Texte schrieb, dann dachte ich manchmal, ich habe hier einen Spionageauftrag.

<http://herbert-gronemeyer.de/archiv/1w3-0702>

Ich habe ein eigenes kleines Studio hier in London und habe dort angefangen zu schreiben. Normalerweise schreibe ich zu Hause. So habe ich mich langsam nach vorne geschoben.

Möchte uns Dr. S. z. veralbern?

Bitte senden Sie Ihre Kommentare an Anwalt@kall
Dieses Dokument wurde zuletzt aktualisiert am 12.04.07
Anwalt

Der Kläger sah sich dadurch in seinen Rechten verletzt. Er erwirkte nach erfolgloser Abmahnung des Beklagten eine einstweilige Verfügung der Kammer vom 15.12.2008 (Az.: 308 O 625/08), mit der dem Beklagten verboten worden ist, die aus obigen Screenshots ersichtlichen Interviewäußerungen des Klägers zu vervielfältigen und/oder im Internet öffentlich zugänglich zu machen (Anlage K 1). Der Beklagte hat dem Kläger daraufhin eine Frist zur Erhebung der vorliegenden Hauptsacheklage setzen lassen.

Der Kläger ist der Auffassung, seine streitgegenständlichen Interviewäußerungen genössen Werkcharakter im Sinne des § 2 UrhG. Die Grenzen des Zitatrechts gemäß § 51 UrhG habe der Beklagte überschritten. Insbesondere zeige er in seinen Ausführungen selbst, dass es problemlos möglich gewesen wäre, die maßgeblichen Kernaussagen der zitierten Interviewäußerungen in jeweils einem Satz zusammenzufassen. Zu berücksichtigen sei auch, dass der Beklagte ihn seit Jahren in rechtlich unzulässiger Weise auf seiner Homepage vorführe.

Der Kläger beantragt, den Beklagten zu verurteilen,

1. es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, die nachstehenden Interviewäußerungen des Antragstellers aus der B. [REDACTED] Z. [REDACTED] vom 10.04.2007 zu vervielfältigen und/oder im Internet öffentlich zugänglich zu machen und/oder vervielfältigen zu lassen und/oder im Internet öffentlich zugänglich machen zu lassen:

„Dr. C. [REDACTED] S. [REDACTED]:

Wir hatten bisher eine Rechtsprechung, die im Interesse der Pressefreiheit das sogenannte Privileg der Deutungsmehrheit vorsieht. Dieses Privileg besagt, dass im Falle einer strittigen Aussage stets von der für die Frage der Haftung günstigsten Deutung auszugehen ist. Wenn es also in einem Bericht hieß, die Zahlen eines Unternehmens seien schlecht, und diese Aussage mit dem Verhältnis von Umsatz und Gewinn begründet wurde, hatte das betroffene Unternehmen keine rechtliche Handhabe, selbst wenn alle anderen Firmenzahlen positiv waren. Das Bundesverfassungsgericht sagt: Wenn die Aussage eines Journalisten mehrere Deutungen zulässt, muss jede mögliche Deutung wahr sein, sonst kann der Journalist zur Unterlassung verurteilt werden.

Dr. C. [REDACTED] S. [REDACTED]

Journalisten können künftig zur Rechenschaft gezogen werden für Deutungen ihrer Aussagen, die sie möglicherweise überhaupt nicht beabsichtigt haben. Das heißt, Journalisten werden künftig sorgfältiger formulieren müssen.

Der Chefredakteur einer Boulevardzeitung sagte unlängst: "Wer mit uns hochfährt, fährt auch mit uns runter." Ich kann diese Einstellung nur mit erheblichen Einschränkungen nachvollziehen. Es gibt Prominente, die ihr Privatleben immer vor der Öffentlichkeit geschützt haben, nehmen Sie etwa **Harald Schmidt, Günther Jauch oder Herbert Grönemeyer**. Die haben ihr Privatleben eben nicht vermarktet, sind eben nicht mit den Medien hochgefahren, sondern verdanken **ihren Erfolg ihren individuellen Leistungen - als Künstler, Moderator oder Kabarettist**. Diese Prominenten haben selbstverständlich ein Recht darauf, dass ihre Privatsphäre geschützt bleibt."

2. an den Kläger € 228,34 als vorgerichtliche Kosten zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte vertritt die Ansicht, die streitgegenständlichen Interviewäußerungen hätten keinen Werkcharakter, jedenfalls seien allenfalls die Interviewer und nicht der Kläger als Urheber anzusehen. Im Übrigen beruft sich der Beklagte auf die urheberrechtliche Zitierfreiheit.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Sitzungsprotokoll vom 27.4.2011 verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Klage ist unbegründet.

1. Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht zu, namentlich nicht gemäß § 97 Abs. 1 UrhG.

a) Die letzte der streitgegenständlichen Interviewäußerungen, in der sich der Kläger zu der Frage äußert, ob einige Prominente heute gegenüber den Medien „zu empfindlich“ seien, ist bereits nicht als Werk im Sinne des § 2 UrhG anzusehen, insbesondere nicht als Sprachwerk im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 UrhG. Zwar gelten nach den Grundsätzen der „Kleinen Münze“ (auch) insoweit geringe Anforderungen (vgl. dazu: Schulz, in: Dreier/Schulze, UrhG, 3. Aufl., § 2, Rn. 85). Die fragliche Interviewäußerung des Klägers beschränkt sich jedoch im Wesentlichen auf den weder in sprachlicher noch in inhaltlicher Hinsicht als schöpferisch anzusehenden schlichten Hinweis, dass es durchaus auch Prominente gebe, die ihren Erfolg nicht der Vermarktung ihres Privatlebens in den Medien, sondern allein ihren individuellen Leistungen verdanken.

Ein Werkschutz lässt sich insoweit auch nicht aus dem Zusammenhang mit den beiden ersten streitgegenständlichen Interviewäußerungen des Klägers ableiten, denn diese betreffen einen inhaltlich gänzlich eigenständigen Kontext, nämlich die sogenannte „Stolpe“-Rechtsprechung.

b) Den beiden Interviewäußerungen zur „Stolpe“-Rechtsprechung ist zwar als Sprachwerk im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 UrhG Urheberrechtsschutz zuzubilligen. Gemessen am Maßstab der „Kleinen Münze“ liegt eine hinreichende persönliche geistige Schöpfung insoweit darin, dass der Kläger die Kernaussage der – in ihren Verästelungen hoch komplexen – „Stolpe“-Rechtsprechung in einer für Laien verständlichen Sprache prägnant zusammengefasst hat.

Der Kläger ist auch als alleiniger Schöpfer dieses Teils des Interviews als Urheber im Sinne des § 7 UrhG anzusehen.

Das Vervielfältigen (§ 16 UrhG) und öffentliche Zugänglichmachen (§ 19a UrhG) dieser Interviewäußerungen war jedoch im angegriffenen Kontext vom Zitatrecht des § 51 UrhG gedeckt. Danach ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zwecke des Zitats zulässig, sofern die Nutzung in ihrem

Umfang durch den besonderen Zitat zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist ein Zitat gemäß § 51 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 UrhG u.a. dann, wenn Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Die angegriffene Kommentierung genießt ihrerseits Werkschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG. Die von dem Beklagten geäußerte Auffassung, der Kläger müsse nach den von ihm dargelegten Grundsätzen der „Stolpe“-Rechtsprechung nunmehr selbst befürchten, abgemahnt zu werden, nämlich von schon zuvor „sorgfältig arbeitenden“ Journalisten der „B. Z.“, mag man als juristisch unzutreffend oder gar als abwegig ansehen. Die in mehreren gedanklichen Schritten vollzogene Herleitung dieser These erfüllt aber jedenfalls aufgrund der in ihr auf die Spitze getriebenen Rabulistik die (geringen) Anforderungen der „Kleinen Münze“, so dass offen bleiben kann, ob § 51 UrhG die Schaffung eines neuen (übernehmenden) Werkes voraussetzt (zum Streitstand: Dreier in: Dreier/Schulze, UrhG, § 51, Rn. 6).

In welchem Umfang zitiert werden darf, hängt stets von einer Gesamtabwägung sämtlicher Umstände des Einzelfalls ab. Danach hat der Beklagte den Rahmen eines zulässigen Zitats vorliegend nicht überschritten. Er greift in seiner Kommentierung zwar zunächst nur den letzten Satz der zitierten Äußerungen des Klägers auf („Das heißt, Journalisten werden künftig sorgfältiger formulieren müssen“). Die daran anknüpfenden Ausführungen wären aber für den Leser nicht nachvollziehbar, wenn der Beklagte nicht zuvor auch die eigenen Erläuterung des Klägers zur „Stolpe“-Rechtsprechung im Wortlaut zitiert hätte, denn dem Beklagten geht es ja gerade darum, den Nachweis zu führen, dass diese Erläuterungen nach den vom Kläger selbst dargestellten Grundsätzen rechtlich angreifbar seien, was der Kläger offenbar verkenne („Begrift Herr Dr. C. S. nicht oder möchte er nicht begreifen, dass die Stolpe-Entscheidung jeder beliebigen richterlichen Entscheidung Tür und Tor öffnet?“).

In die Gesamtabwägung nach § 51 UrhG hat ferner einzufließen, dass sich der Kläger mit seinen Interviewäußerungen aus freien Stücken gezielt an eine unbestimmte Öffentlichkeit gewandt hat und an einer kritischen Auseinandersetzung mit dieser Form der Selbstdarstellung eines Anwaltes ein berechtigtes öffentliches Interesse besteht, so dass sich der Beklagte insoweit auf den Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG berufen kann. Hätte der Beklagte – wie vom Kläger gefordert – nur den letzten Satz aus den beiden in Rede stehenden Interviewäußerungen des Klägers zitiert, hätte dies im Übrigen leicht eine sinnentstellende Verkürzung zur Folge haben können. Hinzu kommt, dass sich die Schöpfungshöhe der beiden in Rede stehenden Interviewäußerungen des Klägers eher am unteren Ende des für den Werkschutz erforderlichen Spektrums bewegt. Auch dies führt dazu, dass die Schutzbedürftigkeit des Klägers in urheberrechtlicher Hinsicht als gering

anzusehen ist und im Ergebnis hinter dem öffentlichen Interesse an der angegriffenen Publikation zurückzutreten hat.

Darauf, ob der Beklagte an anderer Stelle durch seine Publikationen Rechte des Klägers verletzt hat, kommt es nicht an, denn auch wenn dies der Fall sein sollte, würde dadurch die Freiheit des Beklagten, in rechtlich *nicht* zu beanstandender Weise zu berichten, nicht beschränkt.

2. Damit fehlt es auch für den geltend gemachten Gebührenerstattungsanspruch an einer rechtlichen Grundlage.

II. Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

■■■■■

■■■■■

■■■■■

als Urkunde
■■■■■